



MARKT RIMPAR

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES MARKTGEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 06.06.2019
Beginn:	19:30 Uhr
Ende	21:00 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Losert, Burkard

Mitglieder des Marktgemeinderates

Bieber, Wolfram
Bötsch, Bettina
Fischer, Florian
Fischer, Josef
Keidel, Helmut
Meißner, Robert
Michel, Armin
Neumann, Jürgen
Pototzky, Wilhelm
Schmid, Harald
Schneider, Peter
Voll, Oliver
Wetzel, Thomas

Schriftführerin

Amon, Michael

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Marktgemeinderates

Dernbach, Ralf
Laug, Wolfgang
Wagenbrenner, Dieter
Weidner, Bernhard
Weippert, Elke
Wiener, Nicole
Wiesner, Dirk

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen; Neufassung
- 2 Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter - Neufassung
- 3 Satzung über die Obdachlosenunterbringung des Markt Rimpar - Neufassung
- 4 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Obdachlosenunterbringung in Rimpar - Neufassung
- 5 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen - Neufassung
- 6 Privatisierungsprüfung gem. Art. 61 Abs. 2 der Gemeindeordnung (Privatisierungsklausel)
- 7 Einrichtung von Jugend- und Kindergruppen der Feuerwehren im Markt Rimpar
- 8 Teilnahme des Marktes Rimpar an dem Energieeffizienz- Netzwerk für Kommunen; Auftragsvergabe
- 9 Verschiedenes

1. Bürgermeister Burkard Losert eröffnet um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Marktgemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen; Neufassung

Nach Sachvortrag von Herrn Amon zu den wichtigsten Änderungen und Ergänzungen der neuen Satzung gegenüber der Satzung aus dem Jahre 1993 beschließt der Marktgemeinderat folgende

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt der Markt Rimpar folgende Satzung:

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung seines anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt der Markt Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

- | | |
|---|--|
| <i>I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in</i> | <i>bis zu einer Straßenbreite
(Fahrbahnen, Radwege,
Gehwege, kombinierte
Geh- und Radwege) von</i> |
| <i>1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2</i> | <i>7,0 m</i> |
| <i>2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3</i> | <i>10,0 m</i> |
| <i>bei einseitiger Bebaubarkeit</i> | <i>8,5 m</i> |
| <i>3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen,
Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten,
Mischgebieten</i> | |
| <i>a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7</i> | <i>14,0 m</i> |
| <i>bei einseitiger Bebaubarkeit</i> | <i>10,5 m</i> |
| <i>b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0</i> | <i>18,0 m</i> |
| <i>bei einseitiger Bebaubarkeit</i> | <i>12,5 m</i> |
| <i>c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6</i> | <i>20,0 m</i> |

- | | | |
|----|--|--------|
| d) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 | 23,0 m |
| 4. | Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten | |
| a) | mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| b) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 23,0 m |
| c) | mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 | 25,0 m |
| d) | mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 | 27,0 m |
| 5. | Industriegebieten | |
| a) | mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| b) | mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 | 25,0 m |
| c) | mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m |
- II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m,
- III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m,
- IV. für Parkflächen,
- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen
- a) die Bestandteile der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m,
- b) soweit sie nicht Bestandteile der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 4) liegenden Grundstücksflächen,
- VI. für Immissionsschutzanlagen.
- (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für
- a) den Erwerb der Grundflächen,
- b) die Freilegung der Grundflächen,
- c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen,
- d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine,
- e) die Herstellung von Radwegen,
- f) die Herstellung von Gehwegen,
- g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.
- (3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der vom Markt aus seinem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.
- (5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Der Markt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.
- (3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Markt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils des Marktes (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.
- (2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils des Marktes (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|--|-----|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss | 0 |

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des beitragspflichtigen Grundstücks. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie überwiegend Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt der Markt fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit der Markt das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch den Markt.

§ 12

Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14 **Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15 **Ablösung des Erschließungsbeitrages**

(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16 **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 18.08.1993 außer Kraft.

Beschluss:

Die vorstehende Erschließungsbeitragssatzung wird beschlossen.

Beschlossen Ja 14 Nein 0

2	Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter - Neufassung
----------	--

Herr Amon erläutert den vorliegenden Verordnungsentwurf.

Ratsmitglied Pototzky bittet, die Neuregelung in § 10 bezüglich der Verwendung von Tausalz auf den Gehwegen im Herbst in das Rimpar aktuell und bei den Bürgerversammlungen der Bürgerschaft zur Kenntnis zu geben. Das Streusalz sollte nur sehr sparsam verwendet werden. Die Gemeinde sollte hier eine Vorbildfunktion einnehmen und die lokalen Händler außerdem informieren, alternative Produkte anzubieten.

Erster Bürgermeister Losert verweist auf die beim gemeindlichen Streufahrzeug bereits im Einsatz befindliche Zweikomponentenlösung, die zur Einsparung von Streumittel führt. Die Information der Bürgerschaft wie gerade vorgetragen wird man vornehmen.

Die Frage von Ratsmitglied Wetzel, wer denn verantwortlich und in der Haftung sei, wenn die Gemeinde einen bereits geräumten Gehweg wieder zuschiebe, beantwortet Ratsmitglied Schneider mit der Haus- und Grundbesitzerhaftpflicht.

Ratsmitglied Schmid schlägt bezüglich der 20-jährigen Geltungsdauer der Verordnung gemäß § 14 vor, sie bis zum Erlass einer neuen Verordnung gelten zu lassen.

Der Marktgemeinderat beschließt sodann folgende

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 375), erlässt der Markt Rimpar folgende Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen des Marktes Rimpar.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen, Gehbahnen, geschlossene Ortslage

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.*
- (2) Gehbahnen sind*
 - a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege, oder*
 - b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung, die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von 1,5 m gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.*
- (3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung*

ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.*
- (2) Insbesondere ist es verboten,*
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Tierfutter auszubringen;*
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;*
 - c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee*
 - 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,*
 - 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,*
 - 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.*
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.*

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen*

werden darf.

- (2) *Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.*
- (3) *Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.*
- (4) *Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.*
- (5) *Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.*

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen, und zwar innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen, zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) *zu kehren und den Kehrricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen. Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen;*
- b) *von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst;*
- c) *insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinfläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.*

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) *Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück, und*
- a) bei Straßen der **Gruppe A** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,*
 - b) bei Straßen der **Gruppe B** des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) einer parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 m verlaufenden Linie innerhalb der Fahrbahn,*
- liegt, wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt werden.*
- (2) *Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.*

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) *Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 (Aufteilung der Reinigungsarbeiten) abgeschlossen sind.*
- (2) *Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.*

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) *Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.*
- (2) *Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung des Marktes über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, son-*

dern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.*
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3) auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.*

§ 10

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen (z. B. Sand, Splitt), nicht jedoch mit Tausalz oder ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) ist das Streuen von Tausalz zulässig. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.*
- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.*

§ 11

Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.*
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.*

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt der Markt, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.*
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht der Markt auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat der Markt auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.*

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,*
- 2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,*
- 3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.*

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt bis zu ihrer Änderung oder bis zu ihrer Ersetzung durch eine neue Verordnung.*
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung, Reinigung und Sicherung der öffentlichen Straßen vom 02. März 2005 außer Kraft.*

Anlage

zu § 4 Abs. 1 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter
(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Verzeichnis der zu reinigenden Straßen (Straßenverzeichnis)

Gruppe A:

Reinigungsfläche: Gehbahnen und Fahrbahnränder

Ortsteil Rimpar:

An der Seite an der ein Bordstein vorhanden ist:

Beide Straßenseiten:	Bordsteinseite:	
Austraße	Ziegeleistraße	Frühlingstraße
Niederhoferstraße	Storchstraße	Weinbergstraße
Marktstraße	Kirchenstraße	Am Zehentstüblein
Marktplatz	Herrngasse	Weidleinsweg
Bischof-Schmitt-Straße	Klingenstraße	Burgstraße
Günterslebener Straße	Schloßberg	Gadheimer Weg
Maidbronner Straße	Geschwister-Scholl-Straße	Weidleinsgraben
Burggrumbacher Straße	Bonhoefferstraße	Lerchenweg
Hofstraße	Donat-Grömling-Straße	Strüthweg
Von-Stauffenberg-Straße	Hans-Böckler-Straße	Landtafelweg
Delpstraße	Am Schleifweg	Am Dreschplatz
Von-Galen-Straße	Friedrich-Ebert-Straße	Julius-Echter-Straße
Goerdelerstraße	Josef-Heeger-Straße	Julius- Bausenwein-Straße
Berliner Platz	Engelbert-Kraus-Straße	Frankenstraße
Schäffereistraße	Bachgasse	Gotenstraße
Konrad-Adenauer-Straße	Chemnitzer Straße	Keltenstraße

<i>Kurt-Schumacher-Straße</i>	<i>Kaspar-Schnetter-Straße</i>	<i>Neubaustraße</i>
	<i>Burggrumbacher Straße</i>	<i>Kettelerstraße</i>
	<i>Am Holzweg</i>	<i>Adolf-Wagenbrenner-Straße</i>
	<i>Am Trieb</i>	<i>Neue Siedlung</i>
	<i>Lohnstraße</i>	<i>Franz-Bötsch-Straße</i>

Ortsteil Maidbronn:

An der Seite an der ein Bordstein vorhanden ist:

Beide Straßenseiten:	Bordsteinseite:	
<i>Albin-Jörg-Straße</i>	<i>Ferdinand-Schlotter-Straße</i>	<i>Versbacher Straße</i>
<i>Mehlenweg</i>	<i>Wiesenstraße</i>	<i>Am Baumland</i>
<i>Estenfelder Straße</i>	<i>Würzburg Straße</i>	<i>Reginhild-Saur-Straße</i>
<i>Adam-Bausenwein-Straße</i>	<i>Steinstraße</i>	<i>Am Guggenloch</i>
	<i>Riemenschneiderstraße</i>	<i>Mühlhäuser Straße</i>

Ortsteil Gramschatz:

An der Seite an der ein Bordstein vorhanden ist:

Beide Straßenseiten:		Bordsteinseite:
<i>Heinrich-Jakob-Straße</i>		<i>Zum Ochsengrund</i>
<i>Retzstadter Straße</i>		<i>Am Tännig</i>
<i>Arnsteiner Straße</i>		<i>Raiffeisenstraße</i>
<i>Hausener Straße</i>		<i>Am Sonnenhang</i>
<i>Gramschatzer Ring</i>		<i>Am Hammelbach</i>
<i>Geiersbergstraße</i>		<i>An den Ölackern</i>

Gruppe B:

Reinigungsfläche: Parallel zum Fahrbahnrand in einem Abstand von 0,5 m

Ortsteil Rimpär:

An der Seite an dem **kein** Bordstein vorhanden ist

Beide Straßenseiten:	Ohne Bordstein	
Am Hohlen Weg		
Büttnergasse		
Petryweg	Kettelerstraße	Frühlingstraße
Berggasse	Adolf-Wagenbrenner-Straße	Weinbergstraße
Lömmelsgasse	Neue Siedlung	Am Zehentstüblein
Rosengasse	Franz-Bötsch-Straße	Weidleinsweg
Gartenstraße	Ziegeleistraße	Burgstraße
Fitzengasse	Storchstraße	Gadheimer Weg
Brunnenstraße	Kirchenstraße	Weidleinsgraben
Blumenstraße	Herrngasse	Lerchenweg
Zur Veitsmühle	Geschwister-Scholl-Straße	Strüthweg
Mühlwiesenweg	Bonhoefferstraße	Landtafelweg
Königsberger Straße	Am Schleifweg	Am Dreschplatz
Breslauer Straße	Friedrich-Ebert-Straße	Julius-Echter-Straße
Danziger Straße	Josef-Heeger-Straße	Donat-Grömling-Straße
Stettiner Straße	Engelbert-Kraus-Straße	Hans-Böckler-Straße
Lehmgrube	Bachgasse	
Am Wolfsbild	Chemnitzer Straße	
Am Liedlein	Kaspar-Schnetter-Straße	
Am Glockenstrang	Burggrumbacher Straße	
Am Lohenweinberg	Am Holzweg	
Sonnenweg	Am Trieb	
Andreasstraße	Lohnstraße	

Zwischen Frühlingstraße und Ziegeleistraße	Klingenstraße	
Schafhofstraße	Schloßberg	
Am Scheuerberg	Julius- Bausenwein-Straße	
Am Fuchszagel	Frankenstraße	
Jägerstraße	Gotenstraße	
Ringstraße	Keltenstraße	
Alfons-Arnold-Straße	Neubaustraße	

Ortsteil Maidbronn:

An der Seite an dem kein Bordstein vorhanden ist

Beide Straßenseiten:	Ohne Bordstein	
Klosterstraße	Ferdinand-Schlotter-Straße	Versbacher Straße
Steigstraße	Wiesenstraße	Am Baumland
Untere Sackgasse	Würzburg Straße	Reginhild-Saur-Straße
Obere Sackgasse	Steinstraße	Am Guggenloch
	Riemenschneiderstraße	Mühlhäuser Straße

Ortsteil Gramschatz:

An der Seite an dem kein Bordstein vorhanden ist

Beide Straßenseiten:		Ohne Bordsteinseite:
Seestraße		
Schmiedgasse		Zum Ochsengrund
Krückelgasse		Am Tännig
Obere Seegasse		Raiffeisenstraße
Schulzengasse		Am Sonnenhang
Winkelgasse		Am Hammelbach
Jobsthaler Rain		An den Öläckern

Am Bienengarten		
Stationsweg		

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die vorstehende Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung).

Beschlossen Ja 14 Nein 0

**3 Satzung über die Obdachlosenunterbringung des Markt Rimpär -
Neufassung**

Nach Sachvortrag durch Herrn Amon beschließt der Marktgemeinderat ohne weitere Aussprache folgende

S A T Z U N G

**über die Obdachlosenunterbringung des Markt Rimpär
(Obdachlosenunterbringungssatzung)**

Aufgrund Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Rimpär folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Zweckbestimmung

- (1) *Der Markt Rimpär betreibt die Obdachlosenunterkunft in der Niederhoferstraße 92 in Rimpär als öffentliche Einrichtung. Sie dient insbesondere dazu, obdachlosen ortsansässigen Personen, denen es nicht gelingt, sich selbst anderweitig Unterkunft zu verschaffen und bei denen alle anderen Hilfsmittel und Möglichkeiten erschöpft sind, eine vorübergehende Unterkunft einfacher Art gewährleisten.*
- (2) *Im Bedarfsfall umfasst die Einrichtung auch die vom Markt Rimpär zusätzlich für diese Art der Nutzung herangezogenen geeigneten Einzelwohnungen.*

§ 2

Begriff der Obdachlosigkeit

- (1) *Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,*
 - a) *wer ohne Unterkunft ist,*
 - b) *wem der Verlust einer ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht,*

- c) *wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist,*
 - d) *wer nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten oder seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.*
- (2) *Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht, wer*
- a) *freiwillig ohne Unterkunft ist,*
 - b) *sich aus eigenen Mitteln eine Unterkunft beschaffen oder anderweitig Unterkunft finden kann,*
 - c) *sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personensorgeberechtigten entzogen hat, und deswegen nach § 42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.*

§ 3

Aufnahme in die Unterkunft, Begründung eines öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses, Auskunftspflicht

- (1) *Räume in der Unterkunft dürfen nur von Personen bezogen werden, deren Aufnahme der Markt Rimpar schriftlich verfügt hat (Benutzer¹). Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.*
- (2) *Durch die Aufnahme in eine Notunterkunft wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet. Ein privatrechtliches Mietverhältnis kommt damit nicht zustande. Die Unterkunft dient insbesondere nicht der wohnungsmäßigen Versorgung der Obdachlosen.*
- (3) *Die Aufnahme erfolgt auf Antrag durch schriftliche Einweisungsverfügung. Sie ist grundsätzlich befristet und widerruflich und kann unter Auflagen und Bedingungen verfügt werden. Insbesondere kann zur Auflage gemacht werden, dass die Notunterkunftsräume innerhalb einer bestimmten Frist zu räumen sind.*
- (4) *Antragsteller und Benutzungsberechtigte sind verpflichtet, dem Markt Rimpar wahrheitsgemäß Auskünfte über ihre Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse zu geben und die Angaben zu belegen.*
- (5) *Die Benutzung der Obdachlosenunterkunft ist gebührenpflichtig. Das Nähere regelt eine gesonderte Gebührensatzung.*

¹ In der Satzung wird lediglich aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die maskuline Form verwendet. Selbstverständlich sind auch das feminine und das dritte Geschlecht umfasst.

§ 4

Ärztliche Untersuchung

- (1) Vor seiner Aufnahme hat der Antragsteller von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Benutzer (z.B. durch ansteckende Krankheiten usw.) hinzuweisen.*
- (2) Unbeschadet hiervon kann der Markt Rimpar bei diesbezüglichen konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.*

§ 5

Benutzungsverhältnis, Hausordnung, Hausrecht, allgemeine Pflichten

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur vom Obdachlosen und gegebenenfalls den mit ihm eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.*
- (2) Die Benutzer sind verpflichtet, Ruhe und Ordnung innerhalb der Wohnanlage zu halten. Die Unterkünfte samt überlassenem Zubehör und die Gemeinschaftseinrichtungen sind jederzeit pfleglich zu behandeln und stets in sauberem Zustand zu halten. Die Unterkunft darf nicht ordnungswidrig gebraucht werden.*
- (3) Die Benutzer haben sich in der Notunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.*
- (4) Die Unterkunftsräume samt überlassenem Zubehör sind im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instandzuhalten. Für eine ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft ist jederzeit zu sorgen.*
- (5) Treppen, Flure und Toilettenanlagen sind regelmäßig zu kehren und einmal wöchentlich gründlich zu putzen. Dienen diese Einrichtungen mehreren Benutzern, so haben diese die Reinigung im wöchentlichen Wechsel vorzunehmen.*

§ 6

Besondere Pflichten

In der Einrichtung ist es insbesondere untersagt,

- a) Personen Unterkunft zu gewähren, deren Aufnahme nicht vom Markt Rimpar verfügt ist,*
- b) die Unterkunft an nicht eingewiesene Personen zu überlassen,*
- c) die Räume zu anderen als Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken, zu verwenden,*
- d) die zugewiesenen Räume ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Markt Rimpars mit anderen Benutzern zu tauschen,*

- e) *Altmaterial, Abfall oder leichtentzündliche Stoffe und Materialien jeglicher Art in den Unterkunfts- oder Nebenräumen zu lagern,*
 - f) *Gegenstände aller Art, insbesondere Fahr- oder Motorräder, auf dem Flur, im Treppenhaus, in Gemeinschaftseinrichtungen oder Grünanlagen abzustellen,*
 - g) *Verunreinigungen innerhalb und außerhalb der Unterkunft vorzunehmen, insbesondere die Verunreinigung der Wasserversorgungsanlagen und Toiletten,*
 - h) *die Ruhe zu stören, insbesondere durch zu lauten Betrieb von Fernseh-, Radio- und sonstigen Musikgeräten oder durch sonstige geräuschvolle Veranstaltungen,*
 - i) *Kraftfahrzeuge auf den zur Notunterkunft gehörenden Flächen zu fahren und instandzusetzen sowie zu reinigen,*
 - j) *nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge auf dem Gelände der Notunterkunft abzustellen,*
 - k) *ohne vorherige, jederzeit widerrufliche schriftliche Genehmigung des Marktes Rimpar*
 - *bauliche Veränderungen aller Art am und im Gebäude vorzunehmen, z.B. auch durch die Erweiterung oder Veränderung der Versorgungsleitungen für Strom, Gas und Wasser,*
 - *Außenantennen anzubringen*
 - *Ölöfen, Gasherde, Gasraumheizöfen, Elektroöfen und –herde oder Flüssiggasanlagen (Propangasgeräte) aufzustellen und zu betreiben,*
 - *im Bereich der Unterkunftsanlagen Tiere zu halten.*
- (6) *Vom Benutzer ohne vorherige Zustimmung vorgenommene bauliche oder sonstige Veränderungen kann der Markt Rimpar auf dessen Kosten beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen (lassen).*
- (7) *Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Obdachlosenunterkunft sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich dem Markt Rimpar anzuzeigen.*
- (8) *Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung sind die Beauftragten des Marktes Rimpar nach Art. 24 Abs. 3 GO berechtigt, die Unterkunftsräume zu angemessener Tageszeit zu betreten. Liegen besondere Umstände vor (z.B. bei Gefahr im Verzug), gilt dies auch zur Nachtzeit.*
- (9) *Der Markt Rimpar kann zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Obdachlosenunterkunft ergänzende Bestimmungen in einer Hausordnung regeln.*

§ 7

Umquartierung

Der Markt Rimpar kann die Zuweisung der Unterkunft zurücknehmen, die Benutzer durch Wegnahme von Räumen in der Benutzung einschränken oder in Räume der gleichen oder einer anderen Unterkunftsanlage umquartieren, insbesondere wenn

- a) Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen,*
- b) wenn Benutzer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt und trotz Mahnung gegen die Bestimmungen der §§ 5 und 6 verstoßen,*
- c) die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,*
- d) die Unterkunft nicht von allen in der Aufnahme aufgeführten Personen bezogen wird oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert, oder*
- e) der Hausfrieden nachhaltig gestört oder die Unterkunft übermäßig abgenützt, beschädigt oder nicht sauber gehalten wird.*

§ 8

Sonstige Beendigung und Änderung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis durch Erklärung gegenüber dem Markt Rimpar jederzeit beenden.*
- (2) Der Markt Rimpar kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Verfügung ändern oder beenden, wenn*
 - a) der Benutzer eine andere Unterkunft gefunden hat bzw. nicht mehr obdachlos ist,*
 - b) der Benutzer ohne ausreichende Begründung den Bezug einer ihm angebotenen zumutbaren und angemessenen Wohnung ablehnt,*
 - c) der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um die Beschaffung einer normalen Wohnmöglichkeit auf dem freien Wohnungsmarkt bemüht; hierüber können vom Markt Rimpar entsprechend geeignete Nachweise verlangt werden,*
 - d) von der Einweisungsverfügung innerhalb von drei Tagen kein Gebrauch gemacht wird oder die überlassenen Räume nicht zu Wohnzwecken oder nur zum Abstellen von Hausrat benutzt werden,*
 - e) der Benutzer in der Lage ist, sich eine Wohnung zu beschaffen. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hinderungsgründe bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn sich der Benutzer trotz Aufforderung weigert, über seine Einkommens- und*

Vermögensverhältnisse Auskunft zu erteilen (vgl. § 3 Abs. 4),

- f) der Benutzer in einem schwerwiegenden Fall oder wiederholt gegen diese Satzung oder Auflagen des Einweisungsbescheides verstößt,*
- g) der Benutzer die Benutzungsgebühr nicht entrichtet oder mit einem Beitrag im Rückstand ist, der den Betrag von einer Monatsgebühr beträgt,*
- h) die Unterkunft länger als einen Monat nicht in Anspruch genommen wird,*
- i) der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zur Gefährdung von Hausbewohnern führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können,*
- j) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.*

§ 9

Räumung und Rückgabe

- (1) Die Notunterkünfte sind termingemäß vollständig zu räumen und in sauberem Zustand zurückzugeben, wenn das Benutzungsverhältnis beendet oder eine Umquartierung angeordnet worden ist. Die Schlüssel sind an den Markt Rimpar herauszugeben.*
- (2) Der Markt Rimpar kann verlangen, dass Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Obdachlosenunterkunft versehen hat, zu entfernen sind und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird.*
- (3) Erfüllt der Benutzer die Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 nicht, kann der Markt Rimpar nach Ablauf von drei Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Verzögert der frühere Benutzer die Abforderung seiner weggeschafften Sachen, so kann der Markt Rimpar deren Verkauf – auch durch Versteigerung – und die Hinterlegung des Erlöses anordnen. Ist ein Verkauf nicht möglich, können die Sachen vernichtet werden. Eine Verzögerung liegt in der Regel vor, wenn drei Monate nach Ersatzvornahme die Sachen nicht abgefordert wurden.*
- (4) Der Markt Rimpar kann dem früheren Benutzer auf Antrag eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung der Obdachlosenunterkunft gewähren. Durch die Gewährung einer Räumungsfrist wird eine Aufhebung des Benutzungsverhältnisses nicht zurückgenommen.*

§ 10

Haftung

- (1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Vorschriften für alle Schäden an der Obdachlosenunterkunft, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Einladung des jeweiligen Benutzers dort aufhalten, verursacht wurden.*

- (2) *Der Markt Rimpar haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Einrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Rimpar zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.*
- (3) *Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Einrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet der Markt Rimpar nicht.*

§ 11

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) *Der Markt Rimpar kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall treffen.*
- (2) *Für die Durchsetzung und Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen (insbesondere zur Freimachung einer entzogenen Unterkunft) gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.*

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern kann mit Geldbußen bis 2.500,00 € belegt werden, wer

- 1. den in §§ 5 und 6 der Satzung enthaltenen Geboten und Verboten zuwiderhandelt,*
- 2. die in § 3 Abs. 4 vorgeschriebenen Anzeigen nicht erstattet,*
- 3. entgegen § 6 Abs. 8 den Bediensteten des Marktes Rimpar das Betreten nicht gestattet,*
- 4. den in der Einweisungsverfügung enthaltenen Auflagen zuwiderhandelt,*
- 5. die ihm überlassene Unterkunft in einer Form benutzt, die über das in der Genehmigung festgelegte Ausmaß der Benutzung hinausgeht,*
- 6. eine Wohngelegenheit der Einrichtung ohne Genehmigung benutzt.*

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die vorstehende Satzung über die Obdachlosenunterbringung des Markt Rimpar (Obdachlosenunterbringungssatzung).

Beschlossen Ja 14 Nein 0

Der Marktgemeinderat beschließt ohne weitere Aussprache folgende

SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für die Obdachlosenunterbringung in Rimpar

Der Markt Rimpar erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (3) *Benutzungsvorschrift im Sinne dieser Satzung ist die Satzung über die Obdachlosenunterbringung des Marktes Rimpar in der jeweils gültigen Fassung.*
- (4) *Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind die Unterkünfte im Anwesen Niederhoferstraße 92 sowie die zu diesem Zweck im Einzelfall vom Markt Rimpar herangezogenen Einzelwohnungen.*

§ 2

Gebührenpflicht

Für die Benutzung von Obdachlosenwohngelegenheiten werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die gesondert nach Verbrauch zu ermittelnden Nebenkosten im Sinne von § 5 sind in den Gebühren nicht enthalten.

§ 3

Gebührensschuldner

- (6) *Gebühren und Nebenkosten schuldet, wer in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen ist.*
- (7) *Gemeinschaftliche Benutzer einer Obdachlosenunterkunft haften als Gesamtschuldner.*

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die monatlichen Gebühren betragen 5,00 € je Quadratmeter Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft.

§ 5

Nebenkosten

- (1) *Die Nebenkosten sind Betriebskosten im Sinne der Verordnung über die Aufstellung von Betriebskosten (Betriebskostenverordnung - BetrKV) in der jeweils geltenden Fassung. Auf die Nebenkosten wird zusammen mit den Grundgebühren eine angemessene monatliche*

Pauschale erhoben.

- (2) *Bei Räumung der Unterkunft bzw. am Jahresende wird der Verbrauch festgestellt und abgerechnet.*

§ 6

Dauer der Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) *Die Gebührenschuld entsteht mit dem Bezug der Unterkunft. Sie endet mit der Räumung der Unterkunft. Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit bis zur Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu entrichten.*
- (2) *Die Gebühren samt Nebenkosten sind am dritten Werktag des jeweiligen Monats fällig und unaufgefordert auf ein Konto des Marktes Rimpar zu überweisen.*
- (3) *Beginnt oder endet die Nutzung der Wohneinheit im Laufe eines Kalendermonats, werden die Gebühren zeitanteilig pro Nutzungstag erhoben. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig.*

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Obdachlosenunterbringung in Rimpar.

Beschlossen Ja 14 Nein 0

5 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen - Neufassung

Der Vorsitzende verweist auf die Beschlussvorlage und den Entwurf einer Änderungssatzung von Herrn Fuchs. Die neuen, zu diskutierenden Zahlen sind in roter Schrift eingetragen. Erster Bürgermeister Losert verweist auf die Bemerkungen im letzten Prüfungsbericht des Kommunalen Prüfungsverbandes und weist darauf hin, dass man seit drei Jahren in den Kitas keine Gebührenerhöhungen mehr vorgenommen habe. Nach dem Beschluss des Bayer. Landtages gewährt der Freistaat Bayern einen Zuschuss von 100 Euro pro Kind der Regelkindergärten. Die Gebühren sollte man deshalb anpassen und dabei gleichzeitig über die anderen Einrichtungen sprechen.

Ratsmitglied Schmid spricht sich dafür aus, die Entscheidung über die Gebühren in § 5 Buchstaben b), c) und d) zurückzustellen und erneut zu beraten, wobei man in den einzelnen Einrichtungen die Einnahmen und Ausgaben detailliert ermitteln sollte. Gerade bei den Krippen und beim Hort sei die Gebührenanpassung doch erheblich, und auf diese beiden Einrichtungen seien die Eltern angewiesen. Man sollte also erst berechnen, ob dieser „Gebührensprung“ derart gerechtfertigt sei. Zudem wolle die Staatsregierung ja für die anderen Einrichtungen ebenfalls zahlen, was aber noch nicht endgültig feststehe. Also sollte man die Sache einfach zurückstellen, bis man aus München Konkretes wisse. Für die Vorarbeit habe man dann noch genügend Zeit.

Ratsmitglied Wetzler beziffert das Defizit pro Hortplatz im Jahr auf ca. 1.000 Euro und hält das für „richtig heftig“. Trotz staatlicher Bezuschussung fahre man die Einrichtungen defizitär, so dass er dem Gebührenvorschlag jedenfalls zustimmen könne. Eine jährliche Erhöhung um 5 Euro würde er künftig bevorzugen.

Ratsmitglied Pototzky könnte die Erhöhung angesichts der prekären Haushaltssituation an sich mittragen, würde sich aber dem Vorschlag des Ratskollegen Schmid anschließen. Beim Waldkindergarten bestünden Zweifel, ob der höhere Betrag für die Eltern durch entsprechende Mehraufwendungen gedeckt sei; mangels Gebäude und anderer Einrichtungen sollten die Kinder dort doch eigentlich weniger kosten.

Erster Bürgermeister Losert erklärt, dass nach den Vorgaben der Aufsichtsbehörde - Kreisjugendamt – in den Waldkindergärten aufgrund der gesteigerten Aufsichtspflicht, bedingt durch ein erhöhtes Gefahrenpotenzial, ein besserer Betreuungsschlüssel gelten müsse. Der höhere Personalaufwand überwiege hier den verminderten strukturellen Aufwand. Der Bauhof beispielsweise müsse im Wald jede Woche die Entsorgung durchführen. Der Gebührenvorschlag für den Waldkindergarten sei auch dem Preisgefüge vergleichbarer Einrichtungen angepasst.

Ratsmitglied Pototzky möchte bezüglich des Waldkindergartens nochmal alles aufgeschlüsselt haben, um zum Defizit eine Gegenrechnung aufmachen zu können.

Der Vorsitzende schlägt deshalb nach alledem vor, den Tagesordnungspunkt insgesamt zurückzustellen. Die entsprechenden Daten und Zahlen werden zur Diskussion in den Fraktionen noch nachgeliefert.

Beschluss:

Der Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt.

Beschlossen Ja 14 Nein 0

6	Privatisierungsprüfung gem. Art. 61 Abs. 2 der Gemeindeordnung (Privatisierungsklausel)
----------	--

Der Vorsitzende erläutert den Sachvortrag gemäß Vermerk der Verwaltung. Ursächlich ist die – regelmäßige – Nachfrage des Landratsamtes (Kommunalaufsicht).

Man habe ja in Rimpar bereits einiges privatisiert (z.B. Betriebsführung Wasserversorgung, Waldbewirtschaftung, Grünpflege). Derzeit bestehen diesbezüglich allerdings keine weiteren Planungen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat überwacht gemeinsam mit der Verwaltung laufend die Möglichkeiten einer Privatisierung. Sofern dies möglich ist, werden Aufgaben an private Dritte vergeben (z.B. Baggararbeiten). Derzeit ist jedoch keine weitere Vergabe an private Dritte realisierbar.

Beschlossen Ja 14 Nein 0

7 Einrichtung von Jugend- und Kindergruppen der Feuerwehren im Markt Rimpar

Erster Bürgermeister erläutert die Sachlage auf der Grundlage der Email des Ratsmitgliedes Wiesner.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt ohne weitere Aussprache der Einrichtung von Kindergruppen der Feuerwehren im Markt Rimpar zu.

Beschlossen Ja 14 Nein 0

8 Teilnahme des Marktes Rimpar an dem Energieeffizienz- Netzwerk für Kommunen; Auftragsvergabe

Erster Bürgermeister Losert erläutert den Tagesordnungspunkt gemäß Verwaltungsvorlage. Demnach könne man für sehr günstige Förderkonditionen bei einem sehr geringen Eigenanteil im Bereich der ÜZ Mainfranken am Energieeffizienz-Netzwerk teilnehmen. Beispielsweise könnte man bei der Kläranlage Gramschatz einiges verbessern, die Anlage habe schon über 20 Jahre „auf dem Buckel“.

Für Ratsmitglied Pototzky steht eine Beteiligung außer Frage. Er erinnert an das 2017 beendete Energiecoaching; damals schon stand die Mitgliedschaft in der Energieagentur zur Debatte. Die Verwaltung wollte seinerzeit Gebäudestreckbriefe für die kommunalen Liegenschaften planen. Insgesamt könnte die Teilnahme am Netzwerk jetzt eine gute Chance und fachliche Unterstützung für das gemeindliche Gebäudemanagement sein, so dass man sich unbedingt beteiligen sollte.

Der Vorsitzende betont, dass die Verwaltung in der Zwischenzeit nicht untätig war. Die Kläranlage sei nur ein Beispiel, das Netzwerk betreffe die gesamte Gemeinde. Mit Herrn Hans Ulrich verfüge man auch über eine Fachkraft, die schon Energieeffizienz im Hause betreibe. Alle Liegenschaften werden von ihm auf Herz und Nieren geprüft, die Ergebnisse werden zu gegebener Zeit zusammengestellt und dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben. Ansprechpartner für das Projekt sollten deshalb die Herren Hans Ulrich und Bauamtsleiter Marco Göbet sein.

Auf Nachfrage von Ratsmitglied Bieber, ob Herr Ulrich denn schon informiert sei, beantwortet erster Bürgermeister Losert, dass Herr Ulrich vom heutigen Tagesordnungspunkt informiert wurde. Er befinde sich in steter Zusammenarbeit mit Herrn Göpfert.

Ratsmitglied Schmid weist darauf hin, dass es sich eigentlich um zwei Verträge handle. Demnach habe die Gemeinde einerseits pro Berater Zahlungen zu leisten, im Vertrag mit der ÜZ sei eine Staffelung enthalten. Wo bestünden hier Einflussmöglichkeiten der Gemeinde, dass hier nicht ein größerer Eigenanteil für sie herauskomme? Auf die Zahl der „Mann-Tage“ habe man offensichtlich keinen Einfluss.

Erster Bürgermeister Losert erläutert anhand des Beispiels Kläranlage, dass man einen Auftrag mit dem Institut für Energietechnik schließe, was im Bauausschuss auf den Tisch komme. Im Ingenieurvertrag liege der Leistungsumfang fest.

Beschluss:

Der Markt Rimpar nimmt am kommunalen Energieeffizienz-Netzwerk teil und stimmt den vorliegenden beiden Verträgen mit den darin beinhalteten Leistungen und Kosten wie folgt zu:

1. Netzwerkmanagement und Moderation

Jahr 1: 2.400 Euro netto abzgl. der Förderung von 70%

→ Eigenanteil Kommune 720,00 € netto

Jahr 2: 2.360 Euro netto abzgl. der Förderung von 50%

→ Eigenanteil Kommune 1.180,00 € netto

Jahr 3: 2.375 Euro netto abzgl. der Förderung von 50%

→ Eigenanteil Kommune 1.187,50 € netto

2. Energietechnische Beratung

Jahr 1: 800 Euro/Tag netto abzgl. der Förderung von 70%

→ Eigenanteil Kommune 240,00 €/Tag netto

Jahr 2: 800 Euro/Tag netto abzgl. der Förderung von 50%

→ Eigenanteil Kommune 400 €/Tag netto

Jahr 3: 800 Euro/Tag netto abzgl. der Förderung von 50%

→ Eigenanteil Kommune 400 €/Tag netto

Beschlossen Ja 14 Nein 0

9 Verschiedenes

a) 850-Jahrfeier Maidbronn

Erster Bürgermeister Losert spricht Ratsmitglied Meißner ein „ganz dickes“ Lob und einen herzlichen Dank für sein Engagement und seine Leistungen bei der kürzlichen Feier aus. Es war ein wunderschönes Jubiläum mit einer ausgezeichneten Außendarstellung.

b) Verkehrssituation in Maidbronn - Ampelanlage

Erster Bürgermeister Losert kommt auf eine kürzliche Gesprächsrunde beim Landrat zu sprechen. Es sei festgestellt worden, dass trotz der wieder offenen Staatstraße nach Versbach zur Rushhour ca. 8.000 Fahrzeuge durch Maidbronn fahren. Die Polizei gehe von einem zeitlichen Abstand zwischen zwei Fahrzeugen von etwa acht Sekunden aus, so dass nur Schnellläufer auf die andere Straßenseite kämen. Dies habe letztlich zur Erkenntnis geführt, dass eine fest installierte Ampel notwendig sei. Da dies jedoch nicht von heute auf morgen realisierbar sei, wolle man die derzeitige mobile Ampel vorerst belassen, auch wenn sie pro Woche 400 Euro koste. Man möchte sie deshalb nicht allzu lange in Anspruch nehmen.

Nach einem heutigen Termin mit der Fa. Siemens und dem Staatlichen Bauamt bekomme man vorerst eine Hardware aus dem Ochsenfurter Raum, und zwar als kostenfreies Provisorium. Elemente davon könnten aber auch für die spätere Ampel verwendet werden. Für die feste Ampel müsse man mit Kosten zwischen 20.000 und 50.000 Euro rechnen, was aber der Landkreis finanziere. Dazu müsse die Straße aufgedrückt und die Stromversorgung gelegt werden, was in den nächsten

Die Schilder, so erster Bürgermeister Losert, kommen aufgrund der Bremswirkung der Ampel wieder weg. Grund für die Beschilderung sei ja das erhöhte Verkehrsaufkommen aufgrund der Sperrung der Versbacher Straße gewesen. Herr Hart vom Landratsamt habe gesagt, dass er die Anordnung mangels gesetzlicher Regelung wieder zurücknehmen müsse.

Ratsmitglied Bieber betont, dass sich die IGU etwas anderes vorstelle als eine solch kleine Lösung und verweist auf das Beispiel Güntersleben. Dort habe man fraktionsübergreifend ein Konzept mit Geschwindigkeitsreduzierung, stationären Messgeräten und anderen Maßnahmen umgesetzt. Könne man so etwas in Rimpar nicht auch hinbekommen? Das sollte ein Appell an alle hier im Rat sein. Und im Landkreis gebe es doch Präzedenzfälle für solche Tempo 30-Maßnahmen. Damit würde man für zusätzliche Sicherheit sorgen und letztlich einem großen Wunsch der Maidbronner Bürgerschaft Rechnung tragen.

Der Vorsitzende meint, dass man das wohl anregen könne, weist aber auf die gesetzlichen Grundlagen hin. Bei Kreis- und Staatsstraßen könne man halt nur Anträge stellen. Und ohne Rechtsgrundlage könne man Verkehrsverstöße nicht ahnden. So hätten Parkbuchten talwärts schon Bremswirkung, das sollte man provisorisch zu Testzwecken einmal einrichten. Das wären verschiedene Themen, die auf die nächste Sitzung zur weiteren Beratung kämen.

Ratsmitglied Michel bemerkt, dass die Schülerlotsen über den Ampelneubau auch unterrichtet werden müssten. Im Übrigen müsse man Parkbuchten differenziert betrachten, er denke an einen kürzlichen Rückstau in Maidbronn durch ein geparktes Fahrzeug. Ob so etwas tatsächlich zur Verkehrsberuhigung beitrage, sei zu bezweifeln. Das laufe wohl eher so ab wie in der Günterslebener Straße – da „drücke man noch drauf“, damit man an geparkten Fahrzeugen schnell noch vorbeikomme.

Ratsmitglied Schmid kommt auf die letzte Sitzung des Kreisbauausschusses zu sprechen. Man müsste sich für den nördlichen Landkreis mit den Gemeinden und der Stadt Würzburg zusammensetzen und ein Konzept zur Verkehrsregelung entwickeln. Dazu komme auch der von der Stadt geplante Umbau des Greinbergknotens, was wohl während der Bauphase zu einem zusätzlichen Verkehr für Rimpar führen werde. Vielleicht wäre eine Konzeption noch vor der Kommunalwahl möglich.

Erster Bürgermeister Losert bringt sodann auch Querungshilfen und Fahrbahnteiler an Ortseingängen ins Gespräch, um den Verkehr zu verlangsamen. Er habe beim Landkreis auch beantragt, sich bei den Gemeinden nach gefährlichen Stellen zu erkundigen, um das vor Ort diskutieren zu können. Man benötige auch eine entsprechende gesetzliche Änderung.

Zunächst jedoch gehe es um die Ampelanlage Maidbronn, die Verwaltung arbeite weiter daran wie bereits besprochen.

c) Umgehungsstraße

Der Vorsitzende verweist auf die im Gemeinderat behandelten Anregungen, Bedenken und Widersprüche. Der Kreisbauausschuss habe am Montag bereits empfohlen, die Sache dem Kreistag zur Beschlussfassung in seiner Sitzung am 15.07.2019 vorzulegen. Dann erfolgt die zweite Auslegung und das weitere Entscheidungsverfahren bei der Regierung von Unterfranken. Im Übrigen erhalte jeder Einwender auf seine Einwendungen eine Antwort.

d) Maximilian-Kolbe-Schule

Erster Bürgermeister Losert gibt bekannt, dass Frau Anna Stolz, Staatssekretärin im Kulturmünisterium, sich am 24.06.2019 von 10.30 bis 11.30 Uhr vor Ort ein Bild über die Situation verschaffe. An einem Runden Tisch sollten die Bürgermeister, die Fr

e) Straßenausbaubeiträge

Der Vorsitzende erwähnt eine gestrige Veranstaltung zum Thema Straßenausbaubeiträge in München, an der Herr Göbet teilgenommen habe. Das sei eine interessante Sache für die Friedrich-Ebert-Straße. Das sehe nicht so gut aus, aber für die Hans-Böckler-Straße könnten die Anlieger Anträge über den Härtefonds stellen. Per Gesetz gehen die Kommunen dieses Jahr leer aus, die keine Beiträge abgerechnet haben. Die Stadt München beispielsweise habe überhaupt keine Straßenausbaubeitragssatzung. Man müsse dazu noch einmal über den gemeindlichen Spitzenverband Erkundigungen einziehen.

f) Jugendzentrum

Der Abbruch des alten JUZ, so erster Bürgermeister Losert, sei nun von der Regierung genehmigt. Ein Förderbescheid über 27.000 Euro sei bereits im Haus. Dies gelte ebenfalls für den Radweg Richtung Autobahn.

g) Straßenränder - Blühwiesen

Der Vorsitzende trägt vor, dass man für die Straßenränder kritisiert werde; vom Landratsamt und Jägerkreisverband habe man Fotos bekommen, wie man Straßenränder nicht pflegen solle. Bis Mitte Juli wolle man alles stehen lassen, bis die Insekten ausgeflogen seien.

Ratsmitglied Wetzel führt aus, dass die Abwassergräben durch starken Bewuchs in ihrer Wirksamkeit beeinträchtigt werden. Er schlage deshalb vor, diese Flächen zu mähen.

h) Ochsengrund – Öffnungszeiten der Schranken, Zähleinrichtungen

Ratsmitglied Wetzel moniert die nicht richtig funktionierenden Öffnungszeiten der Schranken zum Ochsengrund. Die Verwaltung möge sich bitte kümmern, damit Verspätungen möglichst gering gehalten werden.

Ratsmitglied Bötsch erkundigt sich nach den Zähleinrichtungen im Ochsengrund. Erster Bürgermeister Losert antwortet, dass diese vorhanden seien, es werde aber selbstverständlich nicht verraten, wo.

Ratsmitglied Keidel empfiehlt ein größeres Schild „Fahrverbot“. In Güntersleben befinde sich das Schild hinter einem Baum. Erster Bürgermeister Losert wird das an die Nachbargemeinde weitergeben.

i) Abriss JUZ

Ratsmitglied Schmid kommt im Zuge des Abbruches des JUZ auf ein halb abgerissenes Gebäude in der Austraße zu sprechen – woran liege es, dass dort nichts weitergehe?

Der Vorsitzende erklärt das mit der Vorbereitung für die Kanalverlegung durch die Gärtnerei. Man warte noch auf die Genehmigung des Wasserwirtschaftsamtes. Es bestehe aber noch kein Druck für einen sofortigen Abbruch. Das Material verbleibe auf dem Grundstück, die Firma habe im Moment noch andere Arbeiten zu erledigen.

j) Infokasten am Platz der Partnerschaft

Auf Nachfrage von Ratsmitglied Pototzky antwortet erster Bürgermeister Losert, dass dort jeder, auch Vereine, etwas hineinhängen könne, das habe mit den Parteien nichts zu tun. Eine solche „Mitteilungseinrichtung“ gehöre zum Platzkonzept, dass beim Bürgerworkshop erarbeitet wurde.

k) Programm „Kids für Kitz“

Ratsmitglied Keidel berichtet

1. Bürgermeister Burkard Losert schließt um 21:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates.

Vorsitz

Schriftführung

Burkard Losert
1. Bürgermeister

Michael Amon
Geschäftsleitender Beamter